

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Reginald Hanke, Stephan Thomae, Britta Katharina Dassler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/26447 –**

Corona-Hilfen für Skiliftbetreiber

Vorbemerkung der Fragesteller

Skiliftbetreiber sind ebenso wie viele andere Unternehmen von den Schließungen im Zuge der Corona-Pandemie betroffen. Obwohl ihnen theoretisch der Zugang zu den allgemein zugänglichen Corona-Hilfsmaßnahmen offensteht, sind die meisten nach Ansicht der Fragesteller faktisch von diesen ausgeschlossen. Als Berechnungsgrundlage werden die Umsätze im Vergleichsmonat des vergangenen Jahres herangezogen. Wegen des ausgesprochen warmen Winters im letzten Jahr, ist jedoch die vorherige Wintersaison für Skiliftbetreiber in Deutschland fast komplett ausgefallen. Damit haben die Skiliftbetreiber zwar dem Grunde nach einen Anspruch auf die Corona-Hilfen. Faktisch führt die starre Anknüpfung ihrer Umsatzerstattung an die Vergleichsmonate November/Dezember 2019 allerdings zu verschwindend geringen bzw. keinen und damit unzureichenden Anspruchshöhen. Gleichwohl sind Skiliftbetreiber aber aufgrund der Schließungsanordnung daran gehindert, wichtige Umsätze zu erzielen, während der klimatisch ausgesprochen guten Bedingungen (<https://www.mdr.de/thueringen/sued-thueringen/suhl/existenzsorgen-betreiber-ski-lift-100.html>). In Sachsen wurde bereits die gesamte Saison für 2021 vorzeitig beendet (<https://www.rnd.de/reise/sachsen-skigebiete-beenden-saison-skilifte-bleiben-diesen-winter-geschlossen-2C5QXIXBEKBDJKSR6Q4DVXLCRY.html>). Viele deutsche Skiliftbetreiber geraten dadurch während angespannter finanzieller Lage in noch tiefere Existenznot (<https://bn.n.de/mittelbaden/ortenaus-seebach/skiliftbetreiber-an-der-schwarzwaldhochstrasse-sind-frustriert-und-in-existenznoeten>). Die Rahmenbedingungen der Corona-Hilfen führen nach Ansicht der Fragesteller dazu, dass v. a. Unternehmen im Wintersport kaum oder nur unzureichend unterstützt werden. So kann das staatliche Programm nichts zu deren Existenzsicherung beitragen. Nach Meinung der Fragesteller ist diese faktische Benachteiligung aufgrund branchentypischer Umstände nicht gerechtfertigt und erfordert eine Anpassung der Regularien, um Skiliftbetreiber angemessen zu entschädigen. Die Problematik ist bereits seit langem hinreichend bekannt, Hilferufe aus der Branche erreichen die Politik bereits seit Anfang Dezember 2020, ohne nennenswerte Ergebnisse bisher erzielt zu haben.

1. Hat die Bundesregierung die aktuelle wirtschaftliche Situation für Betreiber von Wintersportanlagen und Skiliften in Deutschland beurteilt, und wenn nein, warum nicht?

Skiliftbetreiber und Betreiber von Wintersportanlagen werden in der amtlichen Statistik nicht gesondert ausgewiesen. Aufgrund dessen liegen der Bundesregierung keine amtlich verfügbaren Daten zur wirtschaftlichen Situation von Betreibern von Wintersportanlagen und Skiliften in Deutschland vor. Ungeachtet dessen nimmt die Bundesregierung alle ihr zugetragenen Informationen über die aktuelle Lage der Tourismuswirtschaft zur Kenntnis und zieht daraus ggf. Schlussfolgerungen für die Tourismuspolitik.

2. Wie sieht die Bundesregierung die Effektivität der Schließung von Skiliften, wenn so wie aktuell trotzdem Bürger in großer Zahl, z. B. zum Rodeln, die Skigebiete aufsuchen und ohne Einhaltung von Mindestabständen die dortigen Wintersportgebiete nutzen (https://www.mdr.de/thueringen/sued-thueringen/video-480938_zc-c90e080e_zs-0d7c2c89.html)?

Maßnahmen, wie die Schließung von Skiliften und Wintersportanlagen in Wintersportgebieten, dienen der Eindämmung des Infektionsgeschehens in der COVID-19-Pandemie. Mit der Schließung sollen generell Anreize unterbunden werden, die Skigebiete aufzusuchen. Sie sollen auch dazu dienen, an diesen Anlagen Personenansammlungen zu vermeiden. Die Kontrolle der Einhaltung der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Maßnahmen sowie örtlicher lokaler (zusätzlicher) Maßnahmen in Skigebieten liegt in der Verantwortung der einzelnen Bundesländer bzw. der Kommunen.

3. Welche Position vertritt die Bundesregierung gegenüber den Bundesländern Thüringen, Sachsen, Bayern und Baden-Württemberg, mit denen es nach Presseberichten des MDR in Verhandlungen zu Corona-Hilfen für Skiliftbetreiber steht (bitte begründen)?
 - a) Sind besondere Hilfsprogramme für die Erfordernisse von Skiliftbetreibern von der Bundesregierung geplant?
 - b) Plant die Bundesregierung, den Vergleichsmaßstab für außerordentliche Wirtschaftshilfen (November- und Dezemberhilfen) den besonderen Umständen der außerordentlich schlechten bis nicht vorhandenen Wintersportsaison 2019/2020 von Skiliftbetreibern anzupassen, damit diese an den Hilfsprogrammen tatsächlich substantziell partizipieren können?
 - c) Welche konkreten Vergleichswerte möchte die Bundesregierung für die Berechnung der außerordentlichen Wirtschaftshilfen (November- und Dezemberhilfen) zugrunde legen, und wie steht sie dem Vorschlag der Bundesländer gegenüber, den Durchschnittswert der letzten drei bis fünf Geschäftsjahre dafür heranzuziehen (bitte begründen)?
 - d) Sieht die Bundesregierung die besondere Härte im Rahmen der Überbrückungshilfen III für die Berufsgruppe der Skiliftbetreiber, die ihre Umsätze nur im Laufe der Wintersaison erzielen können und damit auch die Fixkosten für das gesamte restliche Jahr abdecken müssen, während sie nur die Fixkosten für den laufenden Monat erhalten (bitte begründen)?

- e) Wie plant die Bundesregierung im Rahmen der Überbrückungshilfe III, den besonderen Umständen der Wintersportsaison von Skiliftbetreibern gerecht zu werden, welche ihren gesamten Jahresumsatz nur in der Wintersportsaison erwirtschaften, um ihnen eine existenzwahrende Kostenerstattung über das gesamte Jahr für die Zwangsschließung zu ermöglichen?
- f) Falls weder gesonderte Programme aufgelegt werden noch existierende Programme für Skiliftbetreiber angepasst werden sollen, warum nicht (bitte begründen)?

Die Fragen 3 bis 3f werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung steht in engem Austausch mit den betroffenen Bundesländern. Die Unterstützungsmöglichkeiten des Bundes durch die verschiedenen Corona-Hilfsmaßnahmen stehen auch den Skiliftbetreibern zur Verfügung. Für die Novemberhilfe und Dezemberhilfe sind diejenigen Unternehmen antragsberechtigt, die unter die Schließungsanordnung der Länder fallen, welche im Nachgang zum Bund-Länder-Beschluss am 28. Oktober 2020 ergangen sind. Dies trifft in der Regel auf die meisten Skiliftbetreiber zu. Grundsätzlich sind zur Betrachtung des Umsatzausfalls die Referenzzeiträume November beziehungsweise Dezember 2019 relevant. Haben Unternehmen im Vergleichszeitraum 2019 aufgrund eines nachweisbaren unverschuldeten Schadensereignisses keine Umsätze erzielt (zum Beispiel aufgrund einer durch die Versicherung anerkannten Brandstiftung), kann alternativ als Vergleichsumsatz auf den Oktober 2020 oder auf den monatlichen Durchschnittsumsatz seit Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit nach dem Schadensereignis abgestellt werden. Ein geringerer Umsatz wegen einer schwachen Saison zählt jedoch nicht als Sonderfall. Da das Antragsverfahren für die November- bzw. Dezemberhilfe bereits umgesetzt ist, wäre eine Anpassung des Programms hinsichtlich der Ausweitung der Referenzzeiträume weder praktikabel noch vermittelbar.

Skiliftbetreiber, die nicht antragsberechtigt für die Novemberhilfe und Dezemberhilfe sind, da deren Schließung erst unter einen späteren Beschluss fällt, können dafür Unterstützung aus der Überbrückungshilfe III beantragen, sofern sie einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum entsprechenden Monat in 2019 vorweisen können. Der Vergleich bezüglich des Umsatzrückgangs bezieht sich damit für die Monate in 2021 auf den entsprechenden Zeitraum im Jahr 2019. Bei der Saison 2018/2019 handelte es sich um eine schneereichere Saison als die von 2019/2020, weshalb der Vergleich mit den Umsätzen Januar bis Juni 2021 mit denen von Januar bis Juni 2019 zu einer Antragsberechtigung und einer weitreichenden Fixkostenerstattung führen sollte. Ein Vergleich mit Monaten im Jahr 2018 oder die entsprechenden Monate der vergangenen drei bis fünf Jahre ist beihilferechtlich nicht möglich. Die Überbrückungshilfen sind bewusst als branchenoffene Unterstützungsprogramme angelegt, da Unternehmen aus ganz verschiedenen Bereichen der Wirtschaft von den Corona-Auswirkungen betroffen sind. Ein Sonderprogramm für Skiliftbetreiber ist seitens der Bundesregierung nicht geplant. Die betroffenen Bundesländer sind jedoch frei zu entscheiden, eigene spezifische Hilfsprogramme aufzulegen.

Darüber hinaus stehen Skiliftbetreibern zur kurzfristigen Liquiditätssicherung auch das KfW-Sonderprogramm, der KfW-Schnellkredit sowie die Bürgschaftsprogramme zur Verfügung. Diese Programme können schnell Zugang zu zusätzlichen liquiden Mitteln bieten.

4. Wann ist nach Planung der Bundesregierung mit den Corona-Hilfen für Skiliftbetreiber zu rechnen, und ist dieser Zeitplan nach jetziger Einschätzung realistisch (bitte begründen)?
 - a) Wann ist nach Planung der Bundesregierung mit dem Aufsetzen der Corona-Hilfen und der Freischaltung der Onlineportale zu rechnen?
 - b) Wann ist nach Planung der Bundesregierung mit der vollständigen Auszahlung der Hilfen an die Skiliftbetreiber vor Ort zu rechnen?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Die Novemberhilfe kann bereits seit dem 25. November 2020 beantragt werden. Abschlagszahlungen werden seit dem 27. November 2020, bis zu 50.000 Euro seit dem 11. Dezember 2020 vorgenommen. Die Bearbeitung der regulären Anträge erfolgt seit dem 20. Dezember 2020 durch die Bewilligungsstellen. Die reguläre Auszahlung der Novemberhilfe erfolgt seit dem 12. Januar 2021. Die Dezemberhilfe kann seit dem 22. Dezember 2020 beantragt werden. Abschlagszahlungen werden seit dem 5. Januar 2021 vorgenommen. Die reguläre Auszahlung erfolgt seit dem 1. Februar 2021.

Die Überbrückungshilfe III kann seit dem 10. Februar 2021 beantragt werden. Abschläge werden seit dem 11. Februar 2021 ausgezahlt. Die reguläre Auszahlung der Überbrückungshilfe III durch die Länder wird im März erfolgen.